

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 381/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Rüge einer "Verletzung des effektiven Rechtsschutzes und der Prozessfürsorgepflicht" durch das LSG, weil dieses wegen mangelnder Kenntnis bestimmter medizinischer Begriffe ein weiteres Gutachten eingeholt habe, ist unzulässig. Denn die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen sowie die Würdigung der eingeholten Sachverständigengutachten ist Teil der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), auf deren Verletzung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 4 Die Rüge einer "Verletzung der Untersuchungsmaxime gem. § 103 SGG und der Aufklärungspflicht gem. § 106 SGG", weil das LSG die nach seiner Auffassung bestehenden Widersprüchlichkeiten in den Gutachten von Prof. M. und Prof. W. nicht weiter aufgeklärt habe, ist ebenfalls unzulässig. Denn diese Rüge setzt nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG einen Beweisantrag voraus, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass er aber einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 5 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 103 SGG rügt, weil das LSG seinem in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Beweisantrag, seine Rentenakten von der Deutschen Rentenversicherung beizuziehen, nicht gefolgt ist, hat er nicht dargelegt, wieso das LSG sich zu dieser Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen. Denn ohne hinreichende Begründung is



des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts entsprechend dem Antrag des Klägers zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Er trägt nicht vor, warum vorliegend ausnahmsweise den in den Akten des Rentenversicherungsträgers enthaltenen Gutachten über ihn - den Kläger - Aussagen zu den umstrittenen Kausalitätsfragen zu entnehmen sein sollen, während Rentengutachten üblicherweise Zustandsgutachten sind, die zu Kausalitätsfragen nicht Stellung nehmen.

- 6 Die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs ist als Verfahrensmangel ebenfalls nicht darge-
tan. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts
(BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62
SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf
Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht
äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicher-
stellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE
22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 7 Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine
allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörte-
rung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das
Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst
gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfah-
rensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf
eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Über-
zeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl
etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hin-
weis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewis-
senhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84,
188, 190). Dass und inwieweit das LSG gegen diese Grundsätze verstoßen habe, hat der
Kläger nicht vorgetragen.
- 8 Soweit der Kläger sich in seinen weiteren Ausführungen mit der Beweiswürdigung durch das
LSG auseinander setzt, ist nur klarzustellen, dass eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision darauf nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2
SGG).



- 9 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)